

Mitteilung des Finanzministeriums

Information des Finanzministeriums vom 23. Dezember 2008 zu der Novelle des Gesetzes über die Immobiliensteuer

Das Finanzministerium weist mit dieser Information darauf hin, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 die Gebäudesteuerbefreiung bei Neubauten und Wohnungen in Neubauten, die früher für einen Zeitraum von 15 Jahren gewährt wurde, aufgehoben wird. Die bereits früher anerkannten Befreiungsansprüche werden zum letzten Mal für das Jahr 2009 gewährt. Ab dem 1. Januar 2009 wird kein Befreiungsanspruch bei Neubauten anerkannt, wovon die im Laufe des Jahres 2008 vollendeten Bauten oder Wohnungen betroffen werden. Dementsprechend wird auch die bisher bei Wärmeisolierung von Bauten gewährte Steuerbefreiung aufgehoben.

Das Finanzministerium legte Einheitskurse für die Umrechnung von Fremdwährungen für das Kalenderjahr 2008 fest.

Die Einheitskurse wurden in der Anweisung Nr. D-321 auf der Homepage des Finanzministeriums am 14. Januar 2009 veröffentlicht und sind für Steuerpflichtige bestimmt, die keine Buchhaltung führen. Aus dem Verzeichnis der Einheitskurse erwähnen wir einige Umrechnungskurse, z.B. für einen Euro wurde der Umrechnungsbetrag von 25,05 CZK festgelegt, für einen amerikanischen Dollar 17,11 CZK und für 100 slowakische Kronen 80,54 CZK. Insgesamt enthält das Verzeichnis 35 Fremdwährungen. Die im Devisenzettel der Tschechischen Nationalbank nicht angeführten Fremdwährungen werden durch eine dritte Währung umgerechnet, die die Steuerpflichtigen untereinander vereinbaren.

Das Finanzministerium erließ die Anweisung Nr. D-320 über Durchschnittspreise von Kraftstoffen.

Nach der Weisung vom 14. Januar 2009 können die Steuerpflichtigen bei eigenen nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Straßenfahrzeugen und bei unentgeltlich geliehenen Straßenfahrzeugen für die

Zwecke der Festlegung der Aufwendungen für verbrauchte Kraftstoffe im Veranlagungszeitraum 2008 folgende Durchschnittspreise der Kraftstoffe in CZK/l verwenden:

Benzin Special (BA-91) 29,73 CZK
Benzin Natural (BA-95) 30,34 CZK
Benzin Super plus (BA -98,99,100) 32,65 CZK
Benzin Normal (BA-91) 29,85 CZK
Dieseltreibstoff 31,68 CZK

Sofern die Steuerpflichtigen höhere Preise verwenden, müssen sie diese Preise durch Vorlage der Einkaufsbelege nachweisen. Das Finanzministerium führt gleichzeitig in der Anweisung an, dass die Steuerpflichtigen auch Durchschnittspreise pro Liter verwenden können, die durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales für das Jahr 2008 aufgrund einer Bevollmächtigung durch das Arbeitsgesetzbuch festgelegt wurden. Die durch die Verordnung festgelegten Durchschnittspreise betragen:

Benzin 91 Oktan 30,60 CZK
Benzin 95 Oktan 30,90 CZK
Benzin 98 Oktan 33,10 CZK
Dieseltreibstoff 31,20 CZK

Der Steuerpflichtige kann entscheiden, welchen Durchschnittspreis er verwendet. Aus der Übersicht ergibt sich, dass während die durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales festgelegten Benzinpreise höher sind als die vom Finanzministerium, bei Dieseltreibstoffpreisen ist dies umgekehrt.

Das Finanzministerium weist gleichzeitig darauf hin, dass keine neue Anweisung zur Festlegung des Durchschnittspreises der Kraftstoffe mehr erlassen wird und die Steuerpflichtigen künftig nach den einschlägigen Verordnungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales vorzugehen haben.

Für das Jahr 2009 betragen die durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Nr. 451/2008 Slg. festgelegten Durchschnittspreise für
Benzin 91 Oktan 26,30 CZK
Benzin 95 Oktan 26,80 CZK
Benzin 98 Oktan 29,00 CZK
Dieseltreibstoff 28,50 CZK



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47
e-mail: brussels@ksb.cz

Die Sätze des Grundersatzes für die Verwendung eines nicht im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehaltenen Straßenkraftfahrzeuges werden durch die Verordnungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt. Für das Jahr 2008 betrug der Ersatzzatz 4,10 CZK je 1 Fahrtkilometer. Ab dem 1.1. 2009 wurde dieser Satz auf den Betrag von 3,90 CZK herabgesetzt.

Internationale Beziehungen

Mitteilung des Auslandsministeriums über die Beendigung des Abkommens zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken über die Sozialfürsorge und des Protokolls zu dem Abkommen in Bezug auf die Russische Föderation. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 traten das Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken über die Sozialfürsorge und das Protokoll zu dem Abkommen in Bezug auf die Russische Föderation außer Kraft, die am 4. Juni 2008 von Seiten der Tschechischen Republik gekündigt wurden.

Neuigkeiten in den Rechtsvorschriften ab dem Jahr 2009

Im Preisblatt 14/2008 vom 14. Dezember 2008 wurde der Bescheid des Finanzministeriums Nr. 01/2009 veröffentlicht, durch den das Verzeichnis der Waren mit regulierten Preisen erlassen wird. Zwischen den regulierten Posten sind Maximalpreise für die Güter- und Personenbeförderung mit Eisenbahn, für Liegenschaften, deren Preis vollständig oder teilweise vom Staatsbudget, einem Staatsfonds oder anderen Staatsmitteln gezahlt wird, Mietzinse aus den nicht zu unternehmerischen Zwecken dienenden Grundstücken und Milchprodukte für Schüler angeführt. Gleichzeitig führt der Bescheid ein Verzeichnis der Waren an (in der Terminologie der Preisvorschriften werden unter der Ware auch Dienstleistungen verstanden), bei der sachlich orientierte Preise angewendet werden, wobei das Verzeichnis insgesamt 13 Posten enthält, zu denen auch weiterhin u.a. Mietzinse in zum Wohnen bestimmten

Wohnräumen, Sammlung, Beförderung, Trennung und Entsorgung von Siedlungsmüll gehören. Bei den genannten Waren legt der Bescheid fest, was als wirtschaftlich begründete Kosten angesehen werden kann, und führt weiter die Posten an, die nicht als wirtschaftlich begründete Kosten anerkannt werden können.

Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes veröffentlicht und am 1. Januar 2009 verschickt

Zum ersten Mal in der modernen Geschichte wurde ein Gesetz, über das wir bereits mehrmals informiert haben, in der Gesetzessammlung veröffentlicht und am 1. Januar 2009, d.h. am Staatsfeiertag, verschickt. Aus dem Grunde des auf den Tag ihrer Veröffentlichung festgelegten Datums des Inkrafttretens der Novelle wurden eventuelle Streitigkeiten betreffend die Auslegung einiger Bestimmungen vermieden, die auftreten könnten, wenn das Gesetz bis zum 31. Dezember 2008 einschließlich veröffentlicht worden wäre, bzw. beginnend am 2. Januar 2009 und später.

Behandelte Novellen

Abgabenordnung

Die längst diskutierte und mehrmals überarbeitete Abgabenordnung wurde dem Parlament der Tschechischen Republik zur Behandlung vorgelegt. Die Abgabenordnung soll vollständig das Gesetz über die Steuer- und Abgabenverwaltung aus dem Jahre 1992 ersetzen. Nach dem Finanzministerium, von dem die Abgabenordnung lange vorbereitet wurde, soll diese Rechtsnorm einfacher und eindeutiger sein als die bisherige Regelung. Die Abgabenordnung bringt eine ganz neue Terminologie. In zahlreiche Bestimmungen sind bedeutende Schlüsse aus der bisherigen Rechtsprechung sowohl des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Verfassungsgerichts eingearbeitet.

Auf den ersten Blick erscheint die Norm sehr modern. Es wird interessant sein zu sehen, wie diese Norm durch den Gesetzgebungsprozess durchgehen wird.



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47
e-mail: brussels@ksb.cz

Über den Verlauf der Verabschiedung der Abgabenordnung werden wir Sie informieren und auf wichtige Änderungen hinweisen, die sich auf das Prozess der Steuererhebung und -entrichtung auswirken werden. Die Rechtskraft der Abgabenordnung ist für den 1. Januar 2010 vorgeschlagen.

Novelle der Gesetze, die die Steuerverwaltung betreffen

Im Zusammenhang mit der Abgabenordnung wird gleichzeitig ein selbständiges Gesetz vorgelegt, durch das andere Rechtsvorschriften novelliert werden, die auf irgendeine Art und Weise an die Steuerverwaltung anschließen. Durch die Abgabenordnung sollen insgesamt zwei Hundert anderer Rechtsnormen betroffen werden, z.B. Zivilprozessordnung, Gesetz über Gerichtsgebühren und Gesetz über Verwaltungsgebühren, das Buchhaltungsgesetz, materiellrechtliche Steuervorschriften usw.

Novelle des Gesetzes über öffentliche Krankenversicherung

Die Regierung hat der Abgeordnetenversammlung einen Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 48/1997 Slg., über die öffentliche Krankenversicherung (Druck 691/0) vorgelegt. Der Gesetzesvorschlag enthält weiter Vorschläge der Änderungen des Gesetzes Nr. 592/1992 Slg., über Versicherungsbeiträge für die allgemeine Krankenversicherung, des Gesetzes Nr. 551/1991 Slg., über die Allgemeine Krankenkasse der Tschechischen Republik, und des Gesetzes Nr. 280/1992 Slg., über Ressort-, Branchen-, Betriebs- und weitere Krankenkassen. Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist insbesondere die Erreichung des terminologischen Einklangs mit den vorgeschlagenen Gesetzen im Bereich der Gesundheitsdienste.

Die Novelle arbeitet die Ergebnisse der Koalitionsvereinbarung in Sachen Regulierungsgebühren ein, d.h. die Gebührenbefreiung für Kinder bis zu 6 Jahren bei einem Arztbesuch und die Minderung des Mindestbetrages für

Gebühren und anrechenbare Nachzahlungen für ältere Kinder. Des Weiteren schlägt die Novelle vor, dass Anpassungen durchgeführt werden, die zur Milderung der Administrationslast einiger Versicherungszahler führen werden, die im Zusammenhang mit den im Gesetz Nr. 48/1997 Slg. durch das Gesetz Nr. 261/2007 Slg., zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen durchgeführten Änderungen entstanden ist, indem in die Arbeitnehmerkategorie alle Personen mit Einkünften aus abhängiger Tätigkeit und Funktionsbezügen einbezogen wurden. Im Rahmen dieser Erweiterung des Arbeitnehmerkreises wurde in keiner Weise berücksichtigt, ob es sich um einmalige (z.B. Zeugengebühr beim Gericht, Vergütung für Mitglieder der Wahlkommission bei Parlamentwahlen oder Wahlen der Gemeinde- oder Kreisvertretung, einmalige Vergütung für den Funktionär einer Interessenvereinigung usw.) oder wiederholte (z.B. regelmäßige monatliche Vergütung für ein Mitglied eines Organs einer Handelsgesellschaft oder eines Statutarorgans) Einkünfte handelt, oder ob die Tätigkeit, aus der diese Einkünfte fließen oder fließen sollen, ein paar Stunden, Tage, Monate oder Jahre dauerte und wie die Gesamthöhe der Einkünfte ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Personen, deren Einkünfte unregelmäßig sind, für die Zwecke dieses Gesetzes aus dem Arbeitnehmerkreis auszuschließen oder sie in den Arbeitnehmerkreis nur in solchen Kalendermonaten einzubeziehen, in denen ihre Einkünfte die gesetzlich festgelegte Höhe erreichen.

Der letzte Bereich der vorgeschlagenen Änderungen sind dann Anpassungen der Parameter der Preisregulierung und der Zahlungen für die Arzneimittel, denen die Erfahrungen aus den ersten acht Monaten des Funktionierens des neuen Systems der Preis- und Zahlungsfestlegung sowie die Anmerkungen der Europäischen Kommission zu der jetzigen Rechtsregelung zu Grunde liegen. Es handelt sich insbesondere um Präzisierung des Vorgangs beim Einsatz von ausländischen Referenzen zur Festlegung der Höhe der Zahlung für die Arzneimittel aus der öffentlichen Krankenversicherung.



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47
e-mail: brussels@ksb.cz

Novelle des Preisgesetzes

Im Vorschlag der Regierungsnovelle des Preisgesetzes wird der mögliche Kreis der Preiseingriffe auch auf Fälle erweitert, in denen dies anhand der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 657/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen) erforderlich ist. Im Bereich der Preisetikettierung von Waren ist in den Vorschlag die Bestimmung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der den Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse eingearbeitet, nach der der Verkäufer die Pflicht hat, das Erzeugnis mit dem endgültigen Preis zu versehen, zu dem keine weiteren Beträge zugerechnet dürfen werden. Diese Bestimmung wird sich auch auf Steuerbereiche auswirken, da der endgültige Angebotspreis stets alle Steuern, Zölle und Gebühren umfasst. Das Gesetz enthält auch eine neue Abgrenzung von Verahrendeliktan und legt die Höhe der Geldstrafen fest, die in einigen Fällen bis zu 1 000 000 CZK und bei den schwerwiegendsten Pflichtverstößen sogar bis zu 10 000 000 CZK erreichen kann. Das Gesetz betrifft insbesondere folgende Subjekte:

- Unternehmen, die sich mit dem Verkauf und Kauf von Waren befassen und in Bereichen unternehmerisch tätig sind, die potentiell Gegenstand der Preisregulierung sein können.
- Reisebüros und Agenturen, die Gruppenreisen und weitere Fremdenverkehrsdienste verkaufen.
- Verkäufer und Käufer, die gegen Preisvorschriften verstoßen.

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz am 1. Oktober 2009 in Kraft tritt.

Rechtsprechung

Ein weiterer interessanter Spruch des Verfassungsgerichts

Der bahnbrechenden Entscheidung des Verfassungsgerichtes i.S. der Frist für die zusätzliche Steuerveranlagung, über die wir in den letzten Steuernews informierten, ging noch eine andere interessante Entscheidung aus Ende November 2008 voraus, in der sich das Verfassungsgericht zu dem Inhalt und Ziel der Steuerkontrolle äußerte. Da dieser Entscheidung eine missbilligende Stellungnahme einer RichterIn des zuständigen Senats beigelegt ist, ist zu erwarten, dass das Verfassungsgericht auf diese Problematik noch zurückkommt. Inzwischen sollte nach dem neuen Urteil gelten, dass der Steuerverwalter bereits bei der Aufnahme einer Steuerkontrolle die Gründe dieser Kontrolle identifizieren sollte, bzw. den Verdacht anführen, dass das Steuersubjekt seiner Steuerpflicht nicht nachgekommen ist oder diese in einem kleineren Maße erfüllte als es erfüllen sollte. Nur eine solche Kontrolle sollte nämlich dem Spruch des Verfassungsgerichts nach Auswirkung auf die Unterbrechung der Frist für die zusätzliche Steuerveranlagung haben.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Sollte sich bei Ihnen Bedarf an detaillierten Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen weiter zu helfen.

Kontakte KŠB-SteuerTeam:

Tel. 22410 3316

Fax 22410 3234

E-Mail: hnavratilova@ksb.cz

pblazkova@ksb.cz

rkucerova@ksb.cz

ajuric@ksb.cz

vpatek@ksb.cz

dbucek@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbp Praha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47
e-mail: brussels@ksb.cz